Nro. 45.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 4ten Juny 1805.

Policey.

Ein Wörtchen zur Beherzigung.

Auch auf unserer Westfälischen Erde ist seit einiger Zeit der Sinn für Polizey mehr erwacht: das zeigt so mancher dankenswerthe Aufsatz in diesen Blättern. Jeder Freund des Guten und zunächst wir Westfalen haben uns darob zu erfreuen. Denn die Polizey — nicht die spielende, nicht die Scheinpolizey, die so reich an Vorschriften, und so arm an Kraft zum Vollziehen ist — nein! die rastloßthätige, die überall wachende, die weise, die vorbauende, und die nachdruckvolle — diese ist die große Wohlthäterin, die jeder Staatsbürger ehren muß und ehren wird: denn sie zerstöhrt schon den Keim der Laster und Verbrechen, und sie hält den Ausbruch von beyden zurück, indem sie mit Sorgfalt und Vorsicht die Schlangenwege verrammelt, die dahin führen. — Sie sichert also die Rechte der Personen, die Rechte des Eigenthums, und befördert die guten Sitten. — Sie sorgt im Kinde schon für die künftige Menschheit, indem sie alle Hindernisse wegräumt, die einem reinen und guten Unterrichte in den Weg treten; — und mit Wärme reicht sie der leidenden Menschheit, dem Armen, dem Schwachen, dem Unglüklichen ihre hülfreiche Hand. — Sie zeigt, wie richtig sie den Werth des Lebens und der Gesundheit der Menschen erkenne, indem sie die unberufenen Pfuscher verscheucht, und selbst den zerstöhrenden Elementen gebietet, so weit es menschliche Kräfte vermögen. — Sie unterhält durch gute Ordnung unter den verschiedenen Classen der Staatsbürger Liebe, Freundschaft und beglückende Eintracht, indem sie jeder Mißhandlung, jeder Gewaltthätigkeit mit Klugheit vorzubauen weiß. — Sie zügelt den wachsenden Leichtsinn des Gesindes, damit nicht der fleißige Landbauer verarme. — Sie lindert den Kummer des unvermögenden Vaters, der eine Reihe von Kindern zu nähren hat, indem sie den Wucher zähmt, und Wohlfeilheit in der That verbreitet über alle unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens. — Sie setzt nicht in Versuchung die Menschen durch übelberechnete Vorschriften; sie achtet vielmehr in ihnen eine wohlverstandene natürliche Freyheit; denn — ihr Zweck ist nur wohlzuthun und selbst angenehmer zu machen das so oft mit Wolken umgebene Leben. — Mit einem Worte: die gute Polizey ist die erste Huldgöttin der Menschen im Staa-

te vereint. Sanftmuth und Weisheit sind ihr Charakter, sie belehrt — sie warnet — sie muntert auf zum Guten — sie gibt so gar Belohnung — aber sie drohet auch, doch wenn sie aufheben muß ihre Hand zur Schärfe, dann — trauert sie.

Dieser schwache Umriß der wesentlichsten Grundzüge deutet hin auf das Bild einer wahren Polizey, das wir — eine Gesellschaft von mehrern, in einigen Provinzen Westfalens lebender Vaterlands-Freunde — uns aufgestellt haben, um daran die Polizey, wie sie in der Ausübung erscheint, und das Benehmen der Polizeybehörden zu prüfen, und aufmerksam zu machen auf Mängel und Gebrechen, wo wir sie entdecken. Schonen halten wir für Pflicht, und leid würde es uns daher thun, wenn wir irgendwo einen so auffallenden Unfug antreffen sollten, der nicht anders als durch öffentliche Beschämung geheilt werden könnte. In einem solchen Falle wird es unsere Schuld nicht seyn, wenn Ort und Personen dem Publikum genannt werden.

Als Einleitung wollen wir hier eine kurze Beantwortung der, wahrlich nicht gleichgültigen, Frage vorausschicken: „woher es doch kommen mag, daß selbst bey manchen guten Verordnungen, noch so viel, und größtentheils nicht mit Unrecht, über schlechte Polizey geklagt wird?“ Der Quellen dieses Uebels giebt es viele. Wir zeichnen hier nur die allgemeinern, nämlich

1) Unzweckmäßige Besetzung der Polizey-Stellen, bey denen doch so sehr vieles, theils auf richtige Kenntniße, und theils auch auf andere Eigenschaften ankommt. Ein großer Fehler ist es daher

wohl, wenn man gewöhnlich die Besorgung der Polizey als eine Nebenbeschäftigung und als ein Anhängsel von irgend einem andern Amte betrachtet, so wenig Verwandschaft auch zwischen jener und diesem seyn mag! Keiner wird beym Schuster einen Schlafrock, oder beym Schneider ein paar Stiefeln machen lassen wollen. Und doch findet es keinen Anstand, demjenigen die Polizey anzuvertrauen, der aus Orgelpfeifen ein harmonisches Ganze hervorzubringen weiß. — Man sehe den W. A. Num. 32. und vergleiche damit Num. 15. d. J. — Es ist keine Schande, nicht alles verstehen, vielmehr ein Glück für die Menschheit, wenn jeder bey seinem Leisten bleibt: denn nur so kommen wir weiter. Die Einsender glauben also nicht zu beleidigen, wenn sie z. B. einem Rechtsgelehrten sagten: „Herr, in der Arzneikunde würden sie nur — pfuschen! und so weiter. Der kalte, der weniger feurige Mann, der nirgend unberufen sich einmischt in die Angelegenheiten der Menschen, der sitzt in einem Justiztribunale gewiß an seinem rechten Orte, aber schaden würde er durch Mangel an Lebhaftigkeit, wenn er der Polizey vorstehen sollte, und in dem bekannten Sprüchworte: „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter,“ das des Richters höchste Ehre bezeichnet, auch die Seinige zu finden dächte, u. s. w.

Die Einsender fühlen es nur zu stark, daß es, besonders in unsern Tagen, seine Schwierigkeiten habe, überall für die Polizey wahrhaft, — mithin von Kopf und Herz ganz dazu geeignete Männer anzustellen. Aber überreden können sie sich doch auch nicht, daß es unmöglich seyn

solle, zu diesem großen Zwecke etwas mehr zu thun, als geschieht, wenn man nur ernstlich wollte.

2) Unbestimmtheit der Grenzen von der Gewalt der Unterpolizey-Behörden. Aus dieser Unbestimmtheit entsteht mancher Druck, die den Unterthan zu vergessen zwingt, daß die Polizey eine Wohlthäterin für ihn sey. „Das Klagen ist ihm ja — kann man dagegen sagen — unbenommen.“ Wahr allerdings! aber wenn das Klagen auch kein Geld kostete, so dürfte doch vielleicht mancher Unterthan weit lieber das kluge Beyspiel des Schulkindes befolgen, das die Thräne über eine Mißhandlung, die es unverdient von einem ungeschickten Lehrer erlitt, vor seinen Eltern nicht fallen ließ, um jenen nicht zur Rache zu reitzen, die so sehr erfinderisch ist, sich in scheinbare Vorwände zu verhüllen.

3) Endlich Mangel an gehöriger Verbindung zwischen der Höhern- und den Unter-Polizeybehörden, und daher Mangel an Controlle. Wir Menschen sind nun leider! einmal so, daß wir es nicht überall so genau nehmen, so bald wir sicher sind, daß uns niemand auf die Finger sieht. Einsender wissen es wohl, daß hin und wieder bey gewissen allgemeinen Vorschriften Berichts-Erstattungen eingeführt sind. Allein für einzelne Fälle, gerade da wo die Polizey in ein eigensinniges Dämchen ausarten kann — das, was böse Leute dem Frauenzimmer zur Last legen, gern überall herrscht und überall hadert — wie siehet es da aus? wo gibt es da eine Controlle? — Kurz, es ist als höchster Grundsatz aufzustellen, wäre er auch, wie jede Vollkommenheit, nie ganz erreichbar! nämlich: „daß jeder Unterbehörde aller Misbrauch ihrer Gewalt unmöglich gemacht werden müsse.“ Nur eine genau überdachte, eine ganz bestimmte Gesetzgebung bringt uns näher diesem Ziele. Und würden — was vielleicht kein verwerflicher Vorschlag ist — die Polizeybehörden angewiesen, alle Vierteljahr ihre Protokolle in Urschrift an die Oberpolizey-Stelle einzuschicken, sollte das nicht manchen Unfug verhüten? und wäre das nicht auch ein wahres Mittel, mit dem Geiste und den Gesinnungen dieser oder jener Unterbehörde bekannter zu werden — nachzuhelfen und Lücken auszufüllen, wo's fehlt — den Schläfrigen zu wecken, dem bösen Willen zu steuern und ihn besser zu leiten? u. s. w. Daß bey diesen Behörden alles schriftlich eingetragen werden müsse: setzen wir als ausgemacht voraus, weil sie anders eine gefährliche Gattung von Vehmgerichte ausmachen würden, von dessen Handlungen — wie das Sprüchwort sagt — kein Hahn und keine Henne krähet, und von dessen Aussprüchen keine Erlösung ist.

* * *

Anfrage, ob eine vortreffliche, nachahmungswerthe Preuß Verordnung auch gehandhabt wird?

Die Wasserscheu oder das Rasendwerden eines Menschen, der von einem tollen Hunde gebissen worden, ist, allgemein anerkannter Maßen, eins der schrecklichsten aller zeitlichen Menschenübel. Die Aerzte müssen noch wohl keine zuverläßigen Mittel dagegen in ihrer Gewalt haben, weil man noch so oft — man lese nur die Nationalzeitung der Deutschen — von Ausbrüchen der Wuth hört. Ein Mittel aber,

dies Unglück aller Unglücke 50 bis 100 Mahl seltener zu machen, und also äußerst zu vermindern, liegt so nahe, daß man sich wundern muß, daß nicht alle Regierungen es schon längst in Ausübung gebracht haben. Es besteht darin, daß auf das Halten der Hunde, dem fatalen Ursprunge des Unglücks, allenfalls mit einigen Ausnahmen, eine hinlänglich beträchtliche Auflage gemacht werde. Sollten die Regierungen dies nicht leicht ausführen können?

Werden übrigens im Preußischen folgende Paragraphen des königl. Edicts wegen des Tollwerdens der Hunde, de dato Berlin den 20sten Febr. 1797 gehalten?

„§. 2. Da aus den (in diesem Edicte) vorher beschriebenen Merkmahlen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen u. Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann: befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung oder zu einer andern Absicht, den Hund bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth: so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und

sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperret oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der so genannte Tollwurm genommen, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist: so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte; der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, ausser obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wornach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.“ R.

Kirchengeschichte.

Herzogthum Berg.

Unter dieser Rubrik wurde bereits im Februar l. J. ein Aufsatz eingesandt, wie d. Red. bezeugen wird *), der in Nro. 33. abgedruckt ist. Der Verfasser desselben behauptete darin, mit der Einführung des neuen Gesangbuchs wolle es noch gar nicht gehen; denn damahls hatte es nach Verlauf von fünf Jahren noch keine Gemeinde im Bergischen, ausser zu Mühlheim am Rhein angenommen. Seitdem aber ist, wie in Nro. 37. angezeigt wird, auch am ersten Ostertage die kleine Landgemeinde zu Neusrath beygetreten. Einsender dieses wünscht dem neuen Gesangbuche zu dieser Acquisition Glück, und kann es gar wohl erleiden, wenn die Neukircher Gemeinde bald nachfolgt. Es soll ja ein Ministerial-Gesangbuch seyn und bleiben! —

Wenn aber die vorrigjährige Synode zu Lüttringhausen den Beschluß faßte, daß das alte Gesangbuch nicht wieder, so wie es jetzt ist, sondern verbessert aufgelegt werden solle: so ist dieser Beschluß im Wesentlichen der nähmliche, der das Jahr vorher zu Eckenhagen abgefaßt wurde. Damahls hieß es, der erste Theil solle die besten Lieder aus dem alten Gesangbuche enthalten, der zweyte die neuen. Dieser Beschluß ist denn nun der Form nach dahin abgeändert, daß die alten Lieder an ihrer Stelle stehen bleiben, und die neuen eingeschaltet werden. Mehrere Prediger machten nähmlich die Einwendung, daß auch die Einführung eines solchen Gesangbuchs, wie zu Eckenhagen beschlossen worden, besonders wegen der auf den Tafeln anzuzeigenden Nummern mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt sey; hingegen dann, wenn die schlechten Lieder herausgenommen und an deren Stelle bessere eingeschaltet würden, man immer noch das alte Gesangbuch, wo es nicht anders thunlich sey, neben dem neuen verbesserten einstweilen gebrauchen, und so das verbesserte allmählich einführen könne. Ueber diesen Vorschlag wurde gestimmt, und die Pluralität entschied dafür. Wie kann man denn nun die Synode eines Wankelmuths beschuldigen? Wie behaupten, daß die Einführung eines solchen verbesserten Gesangbuchs den nähmlichen Schwierigkeiten unterworfen sey, welche sich bey dem neuen befinden?

„Aber die Prediger sollten sich die Einführung des neuen Gesangbuchs besser angelegen seyn lassen? Es scheint ihnen kein rechter Ernst damit zu seyn?“ —

Wäre wohl möglich; wenigstens schmerzt es viele, daß bey der Abfassung desselben so wenig Rücksicht auf die vielen vortrefflichen Lieder genommen ist, die doch in allen neuern Gesangbüchern stehen, und also dadurch schon eine gewisse öffentliche Autorität erlangt haben. Von Gellert sind nur 9, und von Klopstock nur 8 aufgenommen. — — Ueber Heterodoxie habe ich keinen klagen gehört. Wer ihm den Vorwurf machen wollte, den würde ich gleich auf das 38ste Lied von den bösen Engeln hinweisen. Aber was man eigentliche geistliche Salbung nennt, so wie sie sich besonders in den Gellertschen Liedern befindet, das wollen denn doch viele in dem neuen Gesangbuche gar zu sehr vermissen.

Ungern wird dieses hier angemerkt. Da aber wiederhohlt darauf gedrungen wird, Gründe anzugeben, warum man sich nicht

*) Wird bezeugt. d. R.

eifriger für die Einführung desselben verwende: so mag das Gesagte hier stehen, um zu zeigen, daß es denn deren doch gebe. — Auch der zweyte Theil des Gesangbuchs, welcher die ältern Lieder enthält, will Vielen nicht gefallen. Es sind, sagen sie, in demselben mehrere Lieder weggelassen, die man doch in Berlin, Dresden, Hamburg u. s. w. des Aufbehaltens werth geachtet hat.

Mag nun der Verleger des neuen Gesangbuchs ausser der Auflage mit Noten noch eine andere wohlfeilere veranstalten, und jene selbst nicht einmahl gewissermaßen eine Prachtausgabe genennt werden dürfen: wir wünschen ihm einen guten Debit; hoffen aber auch, die Synode werde denn doch wenigstens dafür sorgen, daß das alte Gesangbuch nicht wieder unverändert und unverbessert abgedruckt wird. Das wolle doch der Himmel verhüten! —

* *

Miscellen.

Köln den 1sten März 1805.

Geschichte des durch sich selbst aufgehobenen Nonnenklosters zur Zelle in Köln.

Komischer Titel! aber doch eine wahre Geschichte. Die Nonnen des Klosters zur Zelle sind ursprünglich ihrem Institut gemäß Krankenwärterinnen. In den letzten Jahren waren ihrer an der Zahl nur acht, welche den Kranken in und ausser der Stadt Köln, wohin sie gerufen und von ihrer Kloster-Obrigkeit geschickt wurden, aufwarteten. Die Mutter oder Oberin des Klosters war von langer Zeit her Anna Sibilla Winkens. Während ihres Mutter-Amtes geriethen ihre untergebene Mitschwester, vieler Ursachen wegen, in Zwist und Streitigkeiten; ein Theil der Nonnen blieb der Mutter Winkens getreu und zugethan, ein Theil ward ihr sehr abgeneigt. Diese Streitigkeiten hatten die Folge, daß, wie immer der Fall dabey ist, einige mit ihrer Mutter zügellos u. ausschweifend wurden, aller klösterlichen Zucht vergaßen, und, statt den Kranken zu warten, sich mehr mit Aufwartung der Gesunden, weß Standes und Herkommens sie auch seyn mochten, abgaben, und dergestalt mit solchen schwelgten, daß das Kloster zuletzt das Hurenhaus in der Zelle hier in Köln allgemein betitelt wurde. Die Mutter Winkens, Schwester Margareth, Schwester Christine und Schwester Hansen spielten dabey die größte Rolle, und verursachten die schmutzigsten Auftritte. Das geistliche Vicariat trat zwar ins Mittel, nahm zweckmäßige Correctionsmaßregeln, konnte aber dem großen Unfuge nicht völlig steuern. Endlich zur Zeit der Anwesenheit der Franzosen hier in Köln, wo die Ausschweifungen dieser Nonnen den höchsten Grad erreichten, auch ihre Streitigkeiten u. Zänkereyen sogar vor die Municipalität kamen, untersucht und beurtheilt wurden, ward es ihnen doch bange, bey der Policeycommission übel weg zu kommen. Es würde zu weitläuftig werden, hier alle Proceßacten, die Inhaftirung der Winkens, die wider sie angeführten Beschuldigungen u. s. w. umständlich anzuführen, auch das wider sie erlassene Urtheil beyzufügen; also näher zu ihrer Aufhebungsgeschichte. — Da während dessen schon eine andere Mutter gewählt, und Anna Sibille entsetzt war, suchte diese mit ihren Anhängerinnen die übrigen dahin zu verleiten, einstimmig auseinander zu gehen, sich selbst aufzuheben,

ihre Mobilien, Kirchengeräthe, Capitalien, und was noch mehr theilbar war, unter sich zu theilen, und sich aus dem Kloster und aus Köln zu verabschieden. Im Jahre 1798 erfolgte wirklich die Theilung und ihr Auseinandergehen, ehe noch ein Franzose an die Kloster-Aufhebung dachte, und kein Concordat vorhanden war. Jede nahm ihren Antheil, einige blieben in Köln, und warten noch die Kranken, wie vorhin; die Ex-Mutter Winkens aber ging mit ihren drey schönen Töchtern, der Schwester Margareth, der Schwester Christine und Schwester Hansen über den Rhein; alle vier nahmen einen sogenannten Vetter an ihre Seite, der sie beschützte; mit diesen Vettern leben, hausiren, zechen und zehren sie nun noch meistens in der Grafschaft Mark, so lange es Gott und den Menschen gefällt. Die Schwester Margareth war die erste, welche Köln verließ, und sich in Bochum, unweit Essen, etablirte; sie wollte Anfangs eine Schul-Anstalt anfangen, wurde desfalls auch von den Bürgern Bochums, welche jedoch von dem Braten hier in Köln nichts rochen, wohl aufgenommen; aber, ehe man's wußte, war der Vetter N. N. bey ihr; nun hat sie statt der Schule eine Boutique, und handelt mit ihrem Vetter, so gut es gehen kann. Der Margareth folgte Schwester Christine auch nach Bochum; diese gesellte sich zu ihrem Vetter, dem Bruder Engelbertus Holz, aus dem Conventuaken-Orden, der aber schon lange vorher in Bochum war und seine Nichte Christine in Köln längst gekannt hatte. Christine verließ jedoch bald den Engelbert, und heirathete hier in Köln den alten Wittiber Mündder, Vater des unten genannten Vicarius Mündder, und sie ist noch bey ihrem Manne hier in Köln. Die Schwester Hansen logirte sich bey ihrem alten getreuen Freunde, bey dem Vicar Mündder zu N. N. Diese beyden lebten lustig und vergnügt, bis sie alles verzehrt hatten, Herr Mündder seine Vicarie verlor, und nach Arnsberg zur Recollection kam, wo er doch noch das Glück hatte, durch gute Freunde wieder eine andere Vicarie zu Bremen im Hessendarmstädtischen zu erhalten, wo nun beyde, Schwester Hansen und Herr Vetter Mündder, wieder beysammen sind. Die Mutter Winkens blieb am längsten hier in Köln, auch sogar in ihrem Kloster, nahm aber gleich auch ihren Vetter, den Peter Brausen, sonst hier auch Loths genannt, einen Barbierergesellen bey sich; dieser Loths war ihr sehr getreu, beschützte sie vor manchen rasenden Franzosen, logirte auch bey ihr in der Zelle, und vertheidigte sie sehr vetterlich. Allein die gute Mutter Winkens, weil sie immer viele unangenehme Auftritte wegen ihres famösen Processes bey der Municipalität erleben mußte, hatte mit ihrem Vetter Loths wenig Freude; sie entschloß sich also, mit ihm Köln zu verlassen. Nach langem Umherschwärmen setzten sie sich zuerst in Steel bey Essen, allwo Loths practiciren sollte. Da aber seine Praxis nicht gut von Statten ging, weil Loths hier in Köln nur das Bartscheren, Zuraderlassen, und etwas weniges in der Anatomie gelernt hatte, begaben sie sich nach Düsseldorf, wo Loths völlig ein geschickter Chirurg werden sollte. Die Mutter Winkens ließ den Loths die collegia medica hören, gab ihm aber mehr Geld zum Spielen, zu depensiren, als zu Büchern; Loths lernte also weiter nichts, als alles zu verschwenden, was die gute Mutter Annabill auch noch mit ihrem mühsamen Col-

lectiren auf und beybringen konnte, worüber sie noch zuletzt von den Klöstern um Düsseldorf und Kaiserswerth bald angegriffen worden wäre. Endlich da im Jahre 1801 zu Altena eine Chirurgie-Stelle erledigt wurde, und Loths solches erfahren hatte, glaubte er schon fähig genug zu seyn, sich zu dieser Stelle melden zu dürfen; er wagte es, meldete sich, und wurde darauf nach Hamm zur mediciniſchen Facultät verwiesen; Loths wurde auch examinirt, fiel aber, seiner Unfähigkeit wegen, durch den Korb, und erhielt die Stelle nicht. Weil nun die Mutter Winkens, welches überall ihr Maxime war, sich gleich mit Loths in Altena niedergesetzt hatte: so wohnen diese noch, wie man hört, allda. Da sie aber von dem geringen Verdienste des Loths nicht leben können, wie sie wohl wünschten: so treibt die funfzigjährige Mutter Winkens, ihrem Vetter Loths zu Liebe, einen Nebenhandel mit kölnischen Spitzen, Strick- und Nähnadeln, modischen Tüchern, Westen, Hosen, Garn und dergleichen Waaren mehr, läuft den Rhein hinauf bis Frankfurt, und herunter bis in Holland, hausirt im Bergischen, Clevischen, Märkischen, Münsterschen und Paderbörnschen, steht auf den öffentlichen Märkten in Münster, Soest, Paderborn und andern ansehnlichen Städten in Westfalen, hat bald den Bruder Sauer, bald einen andern guten Gesellen bey sich, und handelt, hausirt, was das Zeug halten kann. Inzwischen, wo es die Gelegenheit erlaubt — besonders in den Klöstern und bey den Herrschaften — gibt die Mutter sich auch für eine vertriebene Nonne aus Köln aus, zeigt ihre erschlichene Recommendationen, bettelt Allmosen, schmarotzt, und bittet um lauter Mitleid und Unterstützung. Und alles, was sie erbettelt und erhandelt, ist für ihren lieben Vetter Loths in Altena, welcher damit vollauf zechet, schwelgt, und dabey noch manchesmahl nach ihrer baldigen Wiederkunft seufzet. — Dieses ist die wahre Geschichte des durch sich selbst aufgehobenen Nonnenklosters zur Zelle hier in Köln, wie sie der ganzen Stadt bekannt ist, und aus Westfalen allhier erzählt wird, wobey jedoch, Kürze halber, viele schmutzige Auftritte übergangen worden sind.

N. S.

Bemerkungen, über die schändliche Nahrungsart solcher ruchlosen Vettern — über die gewissenlose Erschleichung der schönen Allmosen — durch solche nicht gesetzmäßig secularisirte umherirrende Nonnen am rechten Rheinufer — und überhaupt über die nöthige Inquisition der Policeybeamten bey solchen im Staate sich niedersetzenden berüchtigten Personen, ihren Gewerben, ihrem Handel ꝛc. ꝛc. werden d. Red. des Westf. Anz. überlassen, die für die baldige Einrückung nach Gutbefinden sorgen wird.

Publicandum.

Die in der Kirche des Catharinen-Klosters befindliche, erst vor einigen Jahren neu verfertigte Orgel, deren Kaufertrag der hiesigen reformirten Gemeine von unsers gnädigsten Fürsten Hoheit zum Geschenk bestimmt ist, soll zum Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Kauflustige werden eingeladen, sich im Termin den 18ten Juny l. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem Stadthause hieselbst einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Liebhaber können die Orgel vorher in Augenschein nehmen, und sich desfalls nur an den Fürstl. Cammerrath Brack wenden.

Dortmund den 11ten May 1805.

Fürstl. O. N. Grafschaft-Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Brügmann.

Druckfehler. Im W. Anz. Nro. 40. S. 632. Z. 2. v. u., ganz allgemein verehrte Männer, l. zwey allg. vereh. M. — S. 633. Z. 11. Fabrikhauses, l. Fraterhauses.

(Hiebey eine Beylage.)

Ankündigung und Aufruf.

Dieweil wir Unternehmer entschlossen sind, eine zweckmäßige, weibliche Erziehungs-Anstalt für Mädchen in Westfalen zu errichten: so haben wir, zur Erringung dieses Augenmerks, folgende vorläufige Anzeige, Bedingungen, u. Berichtigungen dem Publicum zur Kenntniß und Uebersicht vorlegen und zur Aufnahme derselben einladen wollen.

Hier ist demnach eine abermalige Gelegenheit dargeboten: Wohlthätig zu seyn, — der Menschenliebe zu huldigen, — die Tugenden öffentlich zu ehren — und eine Unternehmung mitwirkend zu unterstützen, welche insbesondere zum Wohl des weiblichen Geschlechts unternommen wird.

Das Ziel derselben ist aber hauptsächlich:

1) Tugenden allgemeiner zu verbreiten.
2) Die, diesem Geschlechte — in Hinsicht ihrer künftigen Lage, und gemäß dem Stande, welche ihnen die Vorsehung und bürgerlichen Verhältnisse angewiesen, nöthige Bildung, — Sitte, — verbunden mit denen, dem Geschlechte höchst nöthigen Wissenschaften zu geben, und endlich hauptsächlich: die Erlernung jeder weiblichen Handarbeit zu lehren.

Zu Erreichung dieses Endzwecks haben wir demnach hiemit ein Werk anzukündigen, welches zu dieser Absicht geeignet, und demselben entsprechen wird, worinnen Leser und Theilnehmer hinlänglichen Stoff zur Befriedigung finden sollen, unter dem Titel:

Entwurf einer Anstalt
für
Zöglinge weiblichen Geschlechts.
In zwey Abtheilungen.

Das davon Kommende — ist zum Fonds — zum Besten, und zur Verwendung der Erziehungs-Bedürfnisse für unbemittelte, noch nicht gebildete Mädchen bestimt, und enthält:

Erste Abtheilung.

1. Das Titel-Blatt.
2. Inhalt.
3. Subscribenten-Liste, mit einer Berichtigung.
4. Zueignung; allen Frauen und Mädchen dem schönen Geschlechte Deutschlands.
5. Ungewöhnliche Vorrede, noch ungewöhnlichere Beichte. Dramatisirt.
6. Einleitung.
7. Drey Silhouetten. Dialogisirt.
8. Veranlassung, auf Treue, Glauben und Gewissen.
9. Ankündigung und Aufruf.
10. Sinnbild und Siegel dieser Anstalt.
11. Ehr- und Wahrheitsschrift an Madame de la Critique.
12. Ehr- und Lobschrift an Gelehrte.
13. Valet an die Krone aller Splitterrichter.

Welcher Theil mit d. — — abgeliefert werden soll.

Zweyte Abtheilung,

von welcher nicht mehr Exemplare verabreicht werden, als die Anzahl der Subscribenten betragen wird.

1. Titel-Blatt.
2. Nahmen-Verzeichniß derer Wohlthäter und Theilnehmer, welche sich durch thätige Mitwirkung für diese Anstalt verdient gemacht haben.
3. Eingang.
4. Berichtigung.
5. Allgemeine Vorbedingungen zur Aufnahme.
6. Besondere ditto — — — für:
 a) Zöglinge.
 b) Kostgängerinnen.
 c) Schülerinnen.
7. Allgemeine Bedingungen.
8. Besondere — — für a) Zöglinge.
 b) Kostgängerinnen.
 c) Schülerinnen.
9. Allgemeine Vorschriften.
10. Besondere — — für a) Zöglinge.
 b) Kostgängerinnen.
 c) Schülerinnen.
11. Aller Beschäftigungen.
12. Besondere — — für a) Zöglinge.
 b) Kostgängerinnen.
 c) Schülerinnen.
13. Tägliche Eintheilung für Alle.
14. — — — Besondere für
 a) Zöglinge.
 b) Kostgängerinnen.
 c) Schülerinnen.

15. Tägliche Beschäftigungen Aller.
16. Besondere — — für
a) Zöglinge.
b) Kostgängerinnen.
c) Schülerinnen.
17. Allgemeine Geräthschaften.
18. Besondere — — für
a) Zöglinge.
b) Kostgängerinnen.
c) Schülerinnen.
19. Conduiten-Liste der a) Zöglinge.
b) Kostgängerinnen.
c) Schülerinnen.
20. Haushaltungs-Reglement.
21. Rechenschaft — und Schluß.

Ein jedes der Zöglinge empfängt bey seinem Eintritt in die Anstalt ein Exemplar dieser zweiten Abtheilung von der Unternehmung als Eigenthum.

Auf dieses Werk wird vom heutigen Dato an — subscribirt, und selbige mit geschlossen. Die Subscribenten-Liste wird mit besonders dazu geeigneten Merkzeichen der thätigen Wohlthäter und Theilnehmer dieser Anstalts-Mitwirkenden versehen seyn, und hat folgende Verichtigung:

Keine Finance-Operation! Nicht darum, — die Ambition rege zu machen, noch weniger der Ruhmsucht eine Säule zu pflanzen; am wenigsten deswegen, um hiemit ein stillschweigendes Dankopfer abzuzollen. — Nicht also, meine Verehrungswürdige! durchaus nichts von dem! Hier die Bewegungsgründe.

Der — und die — wahrhaft Edeldenkende, Große, Wohlthätige — bedarf keines Sporns — keiner Auszeichnung — wartet keine Triebfeder ab, dessen Herz geneigt ist, wohlzuthun — giebt, wirkt am liebsten im Verborgenen — aus freiem Antriebe. Belohnung ist: das Bewußtsein, edel und gut gehandelt zu haben.

Das Augenmerk aber dieser scheinenden Auszeichnung ist kürzlich folgendes: Kenntniß der Zöglinge, ihrer Wohlthäter.

In diesem Werk — welches sie (wie schon erwähnt) beym Eintritt — empfangen, werden diese Mädchen ein Nahmen-Verzeichniß finden, wodurch sie ihre Wohlthäterinnen, — Wohlthäter, — Mitwirkende, — thätige Theilnehmer, ꝛc. ꝛc. kennen lernen, denen sie, nächst Gott, ihre Bildung, Nahrungsquellen, Wohlstand und Glück zu verdanken haben, sich bey Ansicht derselben freuen, und ihr Andenken segnen werden. Selbst in der Zukunft, wenn sie einst selbst Familien-Vorsteherinnen, Mütter, Hausfrauen sind, sich derer erinnern, ihre schuldige Dankgefühle erneuern, beherzigen, mit Anhänglichkeit, Ehrfurcht und Liebe sie huldigen — und geweckt werden, die Vorsehung anzubeten, die ihre Herzen, ihre Milde geneigt, ihrer Hülfsnoth abzuhelfen, durch die sie izt Brod, Ehre, Wohlstand, Friede und Freude erhalten haben, und ruhig genießen, den Weg gefunden haben, Bedürfnissen abzuhelfen, die sie ausserdem Zeitlebens hätten entbehren müssen — vielleicht für immer dem geist- und leiblichen Mangel preis gegeben wären, wodurch ihre Sittlichkeit, Denkungsart und Handlungen eine falsche — selbst lasterhafte Richtung hätten bekommen können.

Vorbedingungen.

1) Es werden für izt zum Anfange nicht mehr als sieben (und mit der Zeit immer mehr, bis zu einer gewissen bestimmten Zahl) unbemittelte Mädchen als Zöglinge in die Anstalt aufgenommen, welche das siebente Jahr zurückgelegt haben müßen.

Diese genießen Pflege, Nahrung, Kleidung, Unterricht, Lehre, überhaupt alle und jede Bedürfnisse ganz unentgeltlich; sie werden mit dem Augenblicke der Aufnahme als Kinder des Hauses bemerkt und behandelt.

2) Nach dem Maaßstabe der Contribution, welche die Subscribenten-Liste — oder das Nahmen-Verzeichniß der besonderen Theilnehmer und Wohlthäter — anweisen wird, werden dadurch diese sieben erste Theilnehmer Ehrenmitglieder dieser Anstalt, und überkommen dadurch das Recht, ein unbemitteltes Mädchen vorzuschlagen, — und berechtigt — sodann in die Anstalt zu senden. Dieses Recht sich nicht wollend bedienen, so folgt die darauf laufende Nro.

Sogleich beym Schluß der Subscribenten-Liste wird auch sofort an die Behörden von dem erlangten Recht Kenntniß gegeben werden, und zugleich bemerkt wo und wann.

3) Ein Zögling kann in der Anstalt bleiben, bis daß derselbe in der Religion confirmirt ist. Sie ist sodann frey und unabhängig. Die Unternehmung wird ihr eine annehmliche Stelle, Etablissement, eine honette Condition und dergleichen aufsuchen und besorgen. Sollte ein Zögling nicht Willens seyn, bis zu diesem Zeitpunkt in der Anstalt zu bleiben: so kann die Austretung nur unter folgenden Bedingungen geschehen.

a) Nicht vor dem Ablauf zweyer Jahre.
b) Mit Bewilligung der eingesandten Protection, welche schriftlich, authentisch, und — (um jedem Mißgriff vorzubeugen) durch eigenhändige Unterschrift und Siegel des Bewilligers, — endlich durch gerichtliche, oder obrigkeitliche Authorität sanctionirt, und bewiesen seyn muß.

Die von sieben Jahren an völlig Erzogene, Confirmirte, — als die andere nach zwey Jah-

ren Ausgetretene, — nehmen ihr Eigenthum und alles ihr Eingebrachtes mit, empfangen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens — und geben dagegen einen Revers.

Ein Mädchen von 10, 11, 12, 13, 14 Jahren und darüber wird so gut wie die Vorbeschriebenen aufgenommen, kann immer fort — bis zum 21sten Jahre, in der Anstalt wohnen bleiben — doch — mit dem Unterschied: mit dem 14ten Jahre übernimmt die Unternehmung die Vormundschaft über eine solche, und sie kann — in welchem Jahre sie auch immer eintritt, nicht vor abgelaufene 2 Jahre die Anstalt verlassen. — Wird übrigens, wie vor detaillirt — behandelt. Im Werk selbst ein mehreres darüber.

Zur Aufnahme ist erforderlich.

1) Das vorläufige Empfehlungs-Schreiben des befugten Senders, in welchem beyzufügen:

a) Ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit, daß Solicitantinn wirklich unbemittelt, — arm, — nicht vermögend seye, sich Bildung und Nahrung zu verschaffen. N.B. Anbey wird erinnert und gebeten, besondere Rücksicht zu nehmen, daß ein solches Kind von honnetten Eltern, ganz — oder halb Elternlos, — eines dem Staate im Amte oder Charge gedienten, — durch Unglücksfälle Zurückgekommener — 2c. 2c., und demnach nicht verdienen, dem gänzlichen Mangel preis gegeben zu werden, — oder wohl gar unschuldig — die etwaige Sündenschuld ihrer — *eh bien!* ihrer Vorfahren zu tragen, der Sittenverderbniß zu fröhnen, und dem Laster zur Beute zu werden. Lernen muthig und groß im Unglücke seyn. Solche endlich — wo der Wohlthäter hoffen kann, Früchte seiner Güte — als Dank einzuerndten.

b) Ein Zeugniß vom Arzte des Wohnorts, daß:

I. Kein Krüppel, — in's Spital gehörend.

II. Keine ansteckende Krankheiten — — — auch — kein Graus, Eckel und Furcht erregende Fehler und Zufälle habe.

III. Keine offene, noch weniger unheilbare Schäden habe.

IV. Die Blattern gehabt oder nicht, und welche? Natürliche oder Schutzblattern? So die letztern — die Zeit zu bestimmen, wann — und wie solche reussirt.

Ueber Pensionnaires und Ecolières (Kostgängerinnen u. Schülerinnen) giebt das Werk selbst die nöthigen Erklärungen.

Alle halbe Jahre wird über den Gang dieser Anstalt dem Publicum Nachricht ertheilt werden. Zuvor aber, und das sogleich mit dem Anfange derselben, wird von diesem Beginnen, vom Gange, und vom Gedeihen derselben eine Nachlese geliefert werden, unter dem Titel: Nachlese, — Berichtigung, — Zugabe — und — zur Zeit — unser aller dankender Abschied 2c. 2c. der Mädchen Anstalt AA. S. P. zu N.

Im Fall, daß Subscribenten 2c. 2c. sich als Ungenannte unterschreiben: so wird dennoch gebeten, entweder den Wohnort, oder mit Zeichen, — Buchstaben, — u. d. g. ihr Andenken bey uns zu firiren. — Ausser Subscribenten-Gaben aber, in Baarem, oder Anweisung, werden unter folgender Addresse eingesandt:

An die Unternehmung einer Mädchen-Anstalt AAA. O. G. In einem Umschlage: An die Redact. des Westf. Anz. zu Dortmund, frankirt. Ueber welchen Empfang alsogleich eine Quittung zurückgesendet werden soll. — Nach Anweisung der Listen, oder des Verzeichnisses der Wohlthäter und Theilnehmer sind die zwei ersten die und der, an welche die Zueignung insbesondere gerichtet ist.

Zur Bedienung der Anstalt.

1 Beschützerinn (Protectrice). 1 Beschützer (Protecteur). 1 Vorsteherinn. 1 Vorsteher. 1 Lehrerinn. 1 Lehrer. Bedienen ganz unentgeltlich. Ferner: 1 Religions-Lehrer. 1 Unterlehrerinn. 1 Unterlehrer. 1 Arzt. 1 Wundarzt. Einige Künstler. Genießen ein Honoraire. Verschiedene Handwerker werden bezahlt.

Verwendung des Empfangs.

Für Betten und Leinenzeug.
— vielleicht — alsogleich nöthige Kleidung.
— Ameublement.
— Hand- und Hülf-Geräthschaften.
— Küchen-Geschirr und ditto.
— die ersten, nothwendigsten Bedürfnisse.
— Handbibliothek.
— Kirchen- und Schulbücher.

Und — weil nicht zu vermuthen, daß die Zöglinge, vor zwey Jahren etwas verdienen können, auch nicht darauf gerechnet werden kann, daß sie verdienen werden, — für Nahrung, — und all dergleichen die ersten zwey Jahre hindurch.

Um der allgütigen Vorsehung in keinem Fall, also auch hier nicht vorzugreifen, der wir unbedingt folgen! schon heute — izt wissen? Ja, prost die Mahlzeit! So frägt man dem Bauer die Künstchen ab. Nichts da! Kommt Zeit, kommt Rath! Unverhofft! das giebt doppelte Freude. Und die Schwarzbüchler — ei pfui! die kommen gar nicht dazu, — wenn es so etwas extra scharmantes giebt.

Todesnachricht.

Am 23sten dieses verlohr ich meine gute theure Mutter Marie Catharine Leopoldine verwitwete von Mellin, gebohrne von

Benditt. Sie starb eines schleunigen, doch sanften Todes in ihrem 70sten Jahre, nachdem sie an einem hartnäckigen Nervenübel durch mehrere Jahre viel erduldet hatte. Diejenigen, welche das Glück, eine zärtliche Mutter zu haben, kennen, werden einen Theil meines Schmerzes mit empfinden. Beileidsbezeugungen verbitte ich. Werl den 28sten May 1805.

Joseph von Mellin.

* * *

Am 8ten dieses Monats May entschlummerte zu einem bessern Leben unser resp. Vater und Schwiegervater Reinold Hongast, geb. aus Brechten, im 64. Jahr seines Alters zu unserm größten Leidwesen, indem wir daran einen thätigen, stillen und redlichen Vater verlohren. Wir machen dieses unsern Freunden und Verwandten hierdurch bekannt, und bemerken noch dabey, wie der Verstorbene kurz vor seinem Ende sagte:

daß er ganz unschuldigerweise wäre nach Altena gebracht, und in Unna ganz unmenschlich, bey seiner höchsten Unschuld, wäre geschlagen worden, dieses verursache ihm schon jetzt den Tod.

Dortmund. Maria Hongardt.
Samuel Zetterlond.

Publicandum.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Se. Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden haben, die seither für das Fürstenthum Fulda provisorisch bestehende Geheime-Conferenz Commission aufzuheben, und ein Geheime-Raths-Collegium, als oberste Landesstelle, für Höchstdero sämmtliche Besitzungen anzuordnen, zugleich auch den Gesammt Oberappellations-Gerichts Präsidenten von Dalwigk zum wirklichen Geheimen-Rathe zu ernennen.

Dortmund den 18ten May 1805.

Fürstlich-Oranien-Nassauische, Grafschaft-Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Brügmann.

Anzeige.

Für Apotheker und Droguisten.

Seit einigen Jahren ist hier für königliche Rechnung eine chemische Fabrik etablirt, in welcher folgende Producte — von denen auch auf Verlangen eine Preiscourante ausgegeben wird — von vorzüglicher Güte im Grosen bereitet und zu sehr billigen Preisen geliefert werden, als: *Glaubersalz, englisches und Seidschützer Bittersalz, Salmiak, Soda*, kohlensaures Natrum oder *Alkali min. cryst., essigsaures Natrum* oder *Terra fol. Tart. cryst.*, sehr leichte *Magnesia*, der englischen gleich, *Benzoesäure* oder *Flores Benzoes*, sechs Sorten *Salzsäure* von verschiedener Concentration und Reinheit, *Zinnsolution* zum Scharlachfärben und Düngesalz.

Die Versendung dieser Waaren wird, da die Fabrik an der Elbe liegt, bey weiten Entfernungen gröstentheils zu Wasser Statt finden können, so dafs alsdann auch die Kosten der Fracht nur sehr gering seyn werden, wobey noch zu bemerken ist, dafs die ins Ausland gehenden Waaren von Accise- und Zollgefällen völlig frey sind.

Alle eingehenden Bestellungen wird eben so prompt als vollkommen besorgen die

Chemische Fabrikencommission zu Schönebeck bey Magdeburg.

* * *

Cyder-Essig-Fabrique in Blothow an der Weser.

Da die seit einem halben Jahre von uns dahier etablirte Cyder-Essig-Fabrique jetzt so weit eingerichtet ist, daß wir den von uns fabricirten Essig in hinreichender Menge liefern können: so empfehlen wir der besondern Aufmerksamkeit des nahen und entfernten Publikums hierdurch unser Fabricat, und bietben hiemit das Orhoft zu 12, den Ohm zu 8, und das Anker zu 2 Rthlr. 8 Ggr., jedoch ohne Passage, in Convent. Münze an, welche Verkaufspreise man bey den jetzigen so hohen Preisen aller Dinge gewiß sehr billig finden wird, und zwar um so mehr, da man zugleich auf chemisch reines, durchaus gesundes und untadelhaftes Produkt Rechnung machen kann.

Was die Versendung des Essigs selbst betrift, so glauben wir hier noch im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß dieselbe, da Blothow an der Weser liegt, bey weiten Entfernungen gröstentheils zu Wasser Statt finden kann, und daß dadurch dann auch die Kosten der Fracht sehr gering seyn werden.

Wir ersuchen, von unsrer Addresse Notiz zu nehmen, und bey vorkommenden Fällen sich gefälligst an uns zu wenden, wo wir dann jederzeit durch prompte und reelle Besorgung der uns zu ertheilenden Aufträge dem Vertrauen, womit wir beehrt, zu entsprechen uns bemühen werden. Blothow den 24sten May 1805.

Dr. Doench und Austrup,
in Compagnie.